

Vereinssatzung
Dorf Laden Häger e.V.



Dorf Laden Häger
für jeden was

Die Satzung des Dorf Laden Häger e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Dorf Laden Häger“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
2. Er hat den Sitz in 33 824 Werther-Häger und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck ist die Förderung der Kultur, der Heimatpflege, des bürgerschaftlichen Engagements und des Lebens in der dörflichen Gemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, die Versorgung der Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Lebens zu verbessern und die Lebensqualität in unserem Ort zu erhöhen.
3. Der Verein macht es sich zur Aufgabe in Häger einen Dorfladen zu betreiben. Der Betrieb des Ladens ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern es wird eine kostendeckende, günstige Versorgung für alle Einwohner unseres Ortes angestrebt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mit dem Betrieb ist insbesondere verbunden:

- a) Die Führung aller ordentlichen und außerordentlichen Geschäfte, wie sie für den Ladenbetrieb nötig sind.
- b) Die Vertretung der Vereinsinteressen bei allen Organisationen, Institutionen und Körperschaften auf Stadt, Landes-, Bundes-, und Europaebene, die für Dorfläden bedeutende Förderungen, Funktionen oder Vorschriften bereithalten, erfüllen oder erlassen.
- c) Die kulturelle Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf Orts-, nationaler und internationaler Ebene.
- d) Die Einrichtung eines Treffpunktes im Dorf, die Durchführung und Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Zweck dienen, sowie die Förderung der dörflichen Infrastruktur.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder weder die Beträge erstattet, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Beitritt: Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Austritt: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ausschluss: Ein Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins, wegen unkameradschaftlichen oder dem Verein Schaden zufügenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - c) Ist ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens einem jährlichen Beitrag im Rückstand, kann der erweiterte Vorstand nach Mahnung mit Streichungsandrohung die Mitgliedschaft des Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit streichen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Beirat/die Beiräte

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem ersten Stellvertreter
 - c) dem zweiten Stellvertreter
2. Nach außen vertretungsberechtigt sind jeweils der erste Vorsitzende oder der erste Stellvertreter mit jeweils einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu vergeben. Bis dahin wird vom Restvorstand ein Mitglied ernannt, welches das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch führt.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist durch den Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie den Beisitzern des Vorstands.
2. Über die Anzahl der Beisitzer und die personelle Besetzung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Es können nur Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen werden, die ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklären. Es sollen jedoch nicht mehr als fünf Beisitzer berufen werden.

3. Der erweiterte Vorstand arbeitet dem geschäftsführenden Vorstand zu und bereitet dessen Entscheidungen vor. Durch Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des erweiterten Vorstands sollen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands entlastet werden.
4. Der erweiterte Vorstand greift die Beschlussempfehlungen des Beirates/der Beiräte auf und gibt sie mit eigener Empfehlung weiter an den geschäftsführenden Vorstand.
5. Die für den geschäftsführenden Vorstand getroffenen Bestimmungen von § 5, Absätze 4, 6, und 7 gelten entsprechend für den erweiterten Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder schriftlich oder per Mail, unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand sie beantragen
 - b) oder wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich oder per Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen: einer) Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - c) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 9) und wichtige Vereinsangelegenheiten, wie die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

6. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und durch die Versammlung genehmigt werden.

§ 8 Beiräte

1. Einen Beirat oder mehrere Beiräte können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und Beisitzer aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für jeweils eine Abteilung oder einen Fachbereich des Vereins bilden. Diese Beisitzer für den jeweiligen Beirat werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beiräte können durch eigenen Beschluss weitere Mitglieder hinzuziehen. Die für den geschäftsführenden Vorstand getroffenen Bestimmungen von § 5, Absätze 4, 6, und 7 gelten entsprechend für die Beiräte.
2. Die Beiräte arbeiten dem Vorstand zu und bereiten Vorstandsbeschlüsse vor. Die Beiräte beschließen Empfehlungen an den Vorstand insbesondere zu folgenden Bereichen, jeweils in Bezug auf die Belange der eigenen Abteilung/des eigenen Fachbereichs:
 1. über den Haushaltsplan,
 2. über Ordnungen des Vereins,
 3. über die Organisation und Durchführung des Dorfladenbetriebs und von Vereinsveranstaltungen,
 4. über die Öffentlichkeitsarbeit,
 5. über vom Vorstand eingebrachte Anträge.
3. Die Sitzungen der Beiräte sind von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung, auch des Vereinszwecks, kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet dem Grunde und der Höhe nach die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. In der Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen, die dann die Geschäfte abwickeln.
4. Ein nach der Liquidation gegebenenfalls noch vorhandenes Vermögen fällt an den Heimatverein Häger e.V..

§ 13 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 14 Satzungsbeschluss

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Werther/Häger, 24.02.2016

Unterschriften von der Gründungsversammlung am 24.02.2016: